

# VRK Ethik Fonds

## Informationen gemäß Art. 10 Offenlegungsverordnung

Der Fonds Vermögensfonds VRK Ethik strebt weiterhin an, zur Erreichung der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen beizutragen. Hierzu werden mindestens 50% des Fondsvermögens in Unternehmen investiert, die potenziell mit diesem Ziel kompatibel sind (gemessen z.B. über Umsätze mit umweltfreundlichen und/oder sozialen Wirtschaftstätigkeiten (MSCI-Methodik)).

Der Fonds Vermögensfonds VRK Ethik strebt eine nachhaltige Investition an, bewirbt ökologische und soziale Merkmale und gilt damit als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über nachhaltige Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“). Mindestens 50% der Anlagen erfolgen in nachhaltige Investments.

Die Nachhaltigkeitsmerkmale des Fonds ergeben sich grundsätzlich aus einem stufenweisen Vorgehen unter Einbezug von Positiv- und Negativkriterien. Im ersten Schritt dienen strikte Negativkriterien dazu u. a. nachteilige Auswirkungen auf diverse Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden, keine Nachhaltigkeitsziele erheblich zu beeinträchtigen und die Anwendung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu fördern. Im zweiten Schritt werden Positivkriterien verwendet, um einen hinreichenden Anteil an „nachhaltigen Investitionen“ gemäß Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung zu erreichen. Auch Engagement/Voting spielt eine Rolle im Rahmen dessen was durch BayernInvest für europäische Aktien geleistet wird.

Bei der Auswahl der Anlagen werden die Grundsätze der Nachhaltigkeit der Versicherer im Raum der Kirchen (VRK) beachtet. Auf Basis der Handreichungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) wurden Kriterien für die Kapitalanlage festgelegt, die sich strengen Nachhaltigkeitskriterien verpflichten. Dieser Nachhaltigkeitsfilter dient der Auswahl nachhaltiger Vermögensgegenstände und berücksichtigt ethische, soziale und ökologische Aspekte.

## Somit werden grundsätzlich Anlagen in Unternehmen ausgeschlossen, die

- kontroverse Waffen und Munition dafür herstellen (z. B. Antipersonenlandminen, Streumunition oder Atomwaffen)
- signifikante Umsätze mit Waffen erzielen
- signifikante Umsätze mit Glücksspiel erzielen
- signifikante Umsätze mit Erwachsenenunterhaltung erzielen
- Tabak produzieren oder signifikante Umsätze mit Tabakwaren erzielen
- signifikante Umsätze mit alkoholischen Produkten erzielen
- Pflanzen, Saatgut, Getreide o. ä. für landwirtschaftliche Zwecke oder den menschlichen Verzehr genetisch verändern
- Tierversuche für nichtpharmazeutische Produkte, wie Kosmetika, Körperpflegeprodukte, Haushaltsreinigungsprodukte ohne Akkreditierung durch internationale Schutzverbände (AAALAC/NIH) oder ohne eigene Testrichtlinie und ohne Unterstützung von Alternativen zu Tierversuchen vornehmen
- gegen die United Nations Global Compact Prinzipien verstoßen
- in schwere oder sehr schwere Kontroversen in den Bereichen Environment, Social oder Governance involviert sind (z. B. Biodiversität, Menschenrechte, Kinderarbeit oder Korruption)
- die einer CO<sub>2</sub>-intensiven Branche zugeordnet sind und eine im Branchenvergleich hohe CO<sub>2</sub>-Intensität aufweisen
- signifikante Umsätze mit Atomstrom erzielen
- signifikante Umsätze mit Kohle erzielen (Förderung, Verstromung)
- Umsätze mit Ölsanden oder Ölschiefer erzielen

Bei Anlagen in Staatsanleihen werden Staaten ausgeschlossen, die im Bereich Umwelt-, Sozial- und Governanceleistung schlecht bewertet werden.

## Zudem werden Staaten ausgeschlossen, wenn

- die Todesstrafe legal ist
- die Biowaffenkonvention nicht ratifiziert wurde
- die Chemiewaffenkonvention nicht ratifiziert wurde
- sie Atomwaffen besitzen und / oder beherbergen.

Darüber hinaus werden für Neuinvestitionen in Anleihen Green, Social oder Sustainable Bonds selektiert, die nach etablierten Marktstandards emittiert wurden bzw. werden (z. B. ICMA, EU Green Bond Standard).

Zudem erfolgen mindestens 0% der Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten, die zu einem Umweltziel im Sinne von Artikel 5 der VERORDNUNG (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomieverordnung“) beitragen.